Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 38

Artikel: Eine allgemeine Militär-Commission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95101

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel. 23. September 1876. **Nr. 38.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Eine allgemeine Militär-Commission. (Schluß.) — Moralische Impulse. (Fortsetzung.) — Felddienstinstruktion für Offiziere und Unteroffiziere.— A. Steinhauser: Ortskarte von Türkisch-Kroatien, Bosnien, Herzegowina nebst Serbien, Montenegro und Theilen der angrenzenden Länder. — W. Witte: Artillerie-Lehre. — Vorschriften über das Turnen der Infanterie. — Waffenfett. — Eidgenossenschaft: Circular betreff Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Rekruten. — An sämmtliche Schützengesellschaften und Schießvereine der Schweiz. — Ausland: Frankreich: Die großen Herbstübungen. — Die Ergänzung der Infanterie-Munition während der Herbstmanöver. — Verschiedenes: Das Verhalten der Luft zur Kleidung und zum Boden.

Eine allgemeine Militär-Commission.

(Schluß.)

Wenn wir auch nicht einen Kriegsrath als obersten Verwalter des Wehrwesens wünschen, wie dieses in früherer Zeit in der Schweiz der Fall war, so würden wir doch die Creirung einer Militär-Commission, die dem Militär-Departement unterstellt wäre, und alle Vorlagen an die Räthe, bevor diese an ihre Bestimmung gelangen, prüft und darüber ihr Urtheil abgiebt, als eine nützliche Schöpfung begrüßen.

Der Nutzen einer solchen Einrichtung würde sich bald fühlbar machen. Wir würden zwar weniger aber oft zweckmäßigere Militärgesetze und Reglemente erhalten.

Doch warum sollten wir uns zu einer Institution, welche selbst die Türkei als nothwendig anerkannt und angenommen hat, nicht entschließen können? Die Türkei ist doch sonst der Staat, in welchem mehr als in irgend einem andern alles von einzelnen Persönlichkeiten abhängt!

Bisher haben die Commissionen der Räthe oft von dem Urtheil der Fachmänner gesprochen. Sie haben im Namen solcher Anträge gestellt. Doch wer waren diese im Stillen wirkenden Fachmänner? Die Namen derselben sind unbekannt geblieben.

Oft haben Spezial-Commissionen über Fragen getagt — berathen, Anträge gestellt, was sie gewünscht, ist „uns" in einigen Fällen bekannt geworden — doch nicht wenig waren wir oft überrascht, wenn auf einmal andere ganz entgegen gesetzte (u. z. oft nicht gerade die glücklichsten) Bestimmungen erlassen wurden. — Wir erwähnen hier bloß die Bekleidungs-Commission, die Commission über Begutachtung des Schuhwerkes und die diversen Reglements-Commissionen ꝛc. ꝛc., deren jede ihre besondere Geschichte hat.

Oft hat die Ansicht eines Einzelnen (anscheinend Fernstehenden) über gründlich erwogene Entwürfe von Commissionen den Sieg davon getragen.

Wir wollen hier auf keine Details eingehen. So viel aber bemerken wir: Der eingeschlagene Weg scheint uns nicht der richtige und wenn wir diesen auch künftig befolgen, so werden wir schwerlich je zu einem erfreulichen Ziele gelangen.

Die Vorlagen der einzelnen Branchen und Waffengattungen (auch wenn sie von Commissionen ausgingen) gelangten bisher jede für sich und ohne Prüfung von einem allgemeinen Standpunkt an das Departement, den Bundesrath und die Bundesversammlung. Was war die Folge? Daß oft die nöthige Uebereinstimmung in den Einrichtungen fehlte; die Armee wird eine Maschine aus ungleichen Bestandtheilen, die nicht in einander greifen. Wer wollte sich wundern, wenn dieselbe eines Tages nicht richtig funktionirt, nicht richtig funktioniren kann!

Wenn aber in irgend einem Staate, so ist es gewiß bei uns am Platze eine „Allgemeine Militär-Commission" zu errichten und ihr die Prüfung der Fachfragen anzuvertrauen.

Es sprechen hiefür verschiedene Gründe. Der Chef des Militär-Departements braucht nicht Militär zu sein oder kann auch, wie schon dagewesen, einen sehr niedern Grad in der Armee bekleiden, welcher keine großen militärischen Kenntnisse voraussetzen läßt.

Doch die Verwaltung und Leitung einer so wichtigen Einrichtung, wie sie das Kriegswesen eines Staates ist, erfordert eine große Anzahl Kenntnisse. Wer diese nicht besitzt, kann seine Aufgabe nicht lösen; es wäre denn, daß der Betreffende in ähnlicher Weise wie im alten Rom König Numa Pompilius von einer Nymphe Egeria inspirirt würde.

Es ist naheliegend, dem Chef des Militär-Departements in dem Falle, wo dieser nicht selbst Militär ist, einen militärischen Rathgeber an die Seite zu stellen. Dieses ist früher in der Person des Adjunkten des Militär-Departements und Chefs des Personellen geschehen.

Diese Stelle ist mit der neuen Organisation verschwunden. Wir bedauern dieses.

Der Chef des Militär-Departements (selbst wenn er ein erfahrener Militär, wie gegenwärtig und in den letzten Jahren der Fall war) bedarf, da seine Zeit und Arbeitskraft als Bundesrath stets vielfach durch andere Geschäfte und Angelegenheiten in Anspruch genommen ist, einen Stellvertreter und Gehülfen.

Dieser ist auch für die Centralleitung nothwendig. Ihm sollten die Abtheilungschefs der verschiedenen Branchen, in die sich das Departement theilt, direkt unterstellt sein. Nicht die Abtheilungschefs (wie jetzt vielfach geschieht), sondern nur der Chef des Militär-Departements oder sein Stellvertreter und Gehülfe (der Adjunkt des Militär-Departements) sollte (und auch letzterer nur im Auftrag und mit Wissen des erstern) Weisungen und Befehle an Truppen, Branchen und Behörden erlassen dürfen.

Es ist ein Unding, die Abtheilungschefs von sich aus in andere Branchen hineinregieren lassen zu wollen. Ihre Befugniß, Befehle und Weisungen zu geben, sollte sich nur auf ihre spezielle Branche erstrecken. — Alle allgemeinen Anordnungen müssen vom Chef des Departements oder vom Adjunkten (den man füglich General-Adjunkt nennen dürfte) erlassen werden, wenn nicht Verwirrung und Widersprüche entstehen sollen.

Da aber die Stelle eines Adjunkten aufgehoben ist, so wird der Chef des Militär-Departements in Zukunft, wenn er nicht (wie gegenwärtig) Militär ist, auf den Rath der Sekretäre und Vorstände der einzelnen Abtheilungen (die Waffenchefs) angewiesen sein.

Dieses mag für die Erledigung der täglich vorkommenden Geschäfte genügen, nicht aber wenn es sich darum handelt neue Gesetze auszuarbeiten und wichtige Vorschläge an die Räthe zu bringen.

Allerdings könnte man sich auch in Zukunft, wie bisher mit zeitweiser Zusammenstellung von Commissionen behelfen — doch dieses hat immer den schon vielfach zu Tage getretenen Nachtheil, daß jede dieser Fachkommissionen nur für sich arbeitet — es fehlt immer das prüfende Glied, welches die einzelnen Entwürfe mit den bereits bestehenden Heereseinrichtungen in Einklang setzt.

Daß in dieser Beziehung etwas geschehen müsse, scheint man auch bei Erlaß des neuen Militär-Organisationsgesetzes gefühlt zu haben, denn dieses bestimmt §. 180 Folgendes: „Alljährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspektionen des Personellen und Materiellen wird das Militär-Departement die Divisionäre zur Besprechung der in der Armeeverwaltung nothwendigen Verbesserungen einberufen."

Diese Bestimmung enthält einen bemerkenswerthen Fortschritt, gleichwohl erscheint sie noch ungenügend. Eine kurze Besammlung der Divisionäre alle Jahre gestattet kaum eine gründliche Erörterung der schwebenden militärischen Fragen. Auf alles, was in der Zwischenzeit geschieht, haben sie keinen Einfluß. Der Wirkungskreis der Divisionäre dürfte sich auch so ziemlich auf die Infanterie beschränken. Bei der unabhängigen Stellung der andern Waffengattungen und Branchen betrachtet man die Divisionäre bei uns (allerdings sehr sonderbarer Weise) beinahe als zur Infanterie gehörige Offiziere. Jede Anregung betreff Aenderungen in anderen Waffengattungen und Branchen würde voraussichtlich auf großen Widerstand stoßen. Zum Theil ist dieses eine Schuld der Bestimmung des Militär-Organisationsgesetzes. Generalstab, Cavallerie, Artillerie und Genie (bei Behandlung von Spezialfragen auch das Commissariat, Sanität 2c.) sollten ihre Vertreter bei der Berathung haben.

Es wäre zu wünschen, daß die Verhandlungen und Beschlüsse dieses Rathes der Divisionäre (insofern sie sich zur Veröffentlichung eignen) auch publizirt werden möchten. So lange dieses nicht geschieht, bleiben dieselben todtes Material.

Da aber eine so zahlreiche Versammlung nicht häufig besammelt werden kann und das Militär-Organisationsgesetz von 1874 keine Vertretung der Spezialwaffen gestattet, dieses sich aber einmal nicht mehr ändern läßt, so schiene es angemessen, eine kleinere Commission, die, so oft es zweckmäßig scheint, zusammenberufen werden könnte, ähnlich der Artillerie-Commission zu bilden. Dieser Commission würden wir den Namen „Allgemeine Kriegs-Commission" geben. Die Funktionen haben wir bereits früher besprochen.

Diese Vertreter der Armee sollten wenigstens in ihrer Mehrzahl weder eidg. Beamtete noch Instruktoren sein. Die Armee muß, wenn sie lebensfähig ist, auch ohne diese aus sich selbst etwas schaffen können. Die Versammlung sollte berechtigt sein, positive Anträge zu stellen.

Weitere Erörterung über Zahl der Mitglieder und die Art ihrer Auswahl, welch' letztere von der höchsten Wichtigkeit ist, scheinen uns hier nicht am Platz.

In allen ganz wichtigen Angelegenheiten sollte überdies das Gutachten der Divisionäre eingeholt werden. Es sind dieses die obersten Führer unserer Armee, die das volle Vertrauen der höchsten Behörde besitzen, wie es ihre Wahl beweist und deren Urtheil in Militärsachen daher den größten Werth haben muß.

Das Wehrwesen des Staates ist eine zu wichtige Einrichtung, erfordert zu große Opfer, als daß wir nicht wünschen sollten, daß erstere möglichst zweckmäßig angeordnet, letztere nicht nutzlos seien! Sorgfältige Prüfung durch die erfahrensten und kenntnißreichsten Fachmänner ist besser als blinder Autoritätsglauben.

Im April 1876.